

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ der Gemeinde Mettenheim



in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2012

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Sechste Satzung der Gemeinde Mettenheim, zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ (mit Bekanntmachung vom 28. Februar 2017)

Die Gemeinde Mettenheim erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der „Kinderwelt St. Michael“ Mettenheim:

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ der Gemeinde Mettenheim) Gebühren.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 –Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, sofern keine (rechtzeitige) Abmeldung erfolgt. Die Gebühr wird für 12 Monate (Betreuungsjahr) erhoben.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am 01. eines Monats im Voraus und die Gebühren nach § 5 Abs. 2 werden jeweils am 15. des Folgemonats fällig.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 – Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten vormittags:

Buchungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind (Geschwisterkind)	Beitrag 3. Kind (Geschwisterkind)	Spielegeld
4 – 5 Stunden	79,00 €	55,30 €	55,30 €	4,00 €
5 – 6 Stunden	87,00 €	60,90 €	60,90 €	4,00 €
6 – 7 Stunden	95,00 €	66,50 €	66,50 €	4,00 €
7 – 8 Stunden	103,00 €	72,10 €	72,10 €	4,00 €
8 – 9 Stunden	111,00 €	77,70 €	77,70 €	4,00 €
9 – 10 Stunden	119,00 €	83,30 €	83,30 €	4,00 €

b) Kindergarten nachmittags:

Buchungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind (Geschwisterkind)	Beitrag 3. Kind (Geschwisterkind)	Spielegeld
3 – 4 Stunden	35,50 €	23,65 €	23,65 €	4,00 €
4 – 5 Stunden	39,50 €	27,65 €	27,65 €	4,00 €

c) Kinderkrippe

Buchungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind (Geschwisterkind)	Beitrag 3. Kind (Geschwisterkind)	Spielegeld
2 – 3 Stunden	90,00 €	63,00 €	63,00 €	4,00 €
3 – 4 Stunden	115,00 €	80,50 €	80,50 €	4,00 €
4 – 5 Stunden	130,00 €	91,00 €	91,00 €	4,00 €
5 – 6 Stunden	155,00 €	108,50 €	108,50 €	4,00 €
6 – 7 Stunden	180,00 €	126,00 €	126,00 €	4,00 €
7 – 8 Stunden	205,00 €	143,50 €	143,50 €	4,00 €
8 – 9 Stunden	230,00 €	161,00 €	161,00 €	4,00 €
9 – 10 Stunden	255,00 €	178,50 €	178,50 €	4,00 €

d) Kinderkrippe nachmittags

Buchungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind (Geschwisterkind)	Beitrag 3. Kind (Geschwisterkind)	Spielegeld
2 – 3 Stunden	45,00 €	31,50 €	31,50 €	4,00 €
3 – 4 Stunden	57,50 €	40,25 €	40,25 €	4,00 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Essen 3,40 €.

§ 6 – Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – beantragt werden.

§ 6 a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gemeinde Mettenheim
Mettenheim, den 04.04.2012

Stefan Schalk
Erster Bürgermeister